

BAULEITPLANUNG DER STADT HAMELN

Bebauungsplan Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1, Stadt Hameln

Aufstellung über die vorgebrachten Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 19.12.2022 bis 06.02.2023

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
mit Schreiben/Email vom 12.12.2022 (Frist: 06.02.2023)**

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
Stellungnahmen der Öffentlichkeit			
1.	Berechtigungs-inhaber der Bergbau-rechte vom 22.12.2022	1.1 Wir weisen darauf hin, dass wir weder Träger öffentliche Belange noch Behörde sind und diese Anfragen zivilrechtlich zu bearbeiten sind. Aufgrund der Vielzahl dieser Anfragen können wir nicht mehr kostenfrei für die Kommunen arbeiten. Wir übersenden Ihnen daher als Anlage unser Kostenübernahmeformular oder stellen anheim, hilfsweise für die Stadtplaner Freizeichnungen für unsere Rechnungen vorzusehen. Grundsätzlich bitten wir dabei um eine Anfrage per Post mit einem Lageplan und einer Kopie der Stellungnahme der jeweiligen Berg-behörden. 1.2 Im konkreten Fall „Beekebreite“ wird das Planvorhaben überdeckt von unserem Bergwerkseigentum „Rattenfänger II“. Ausweislich unserer Unterlagen und auch der Stellungnahme des LBEG ist in diesem Bereich kein Bergbau dokumentiert. Dies heißt nicht, dass grundsätzlich kein Bergbau im Vorhabenbereich existieren kann. Wir können nur für den durch BARBARA oder deren Rechtsvorgänger verursachten Bergbau sprechen.	Zu 1.1: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als zuständige Bergbehörde hat mit Stellungnahme vom 24.09.2021 in der frühzeitigen Beteiligung auf den Rechtsinhaber des Bergwerkeigentums hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wurde der Berechtigungsinhaber im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) an dem Verfahren beteiligt. Eine Kostenübernahme wird nicht gesehen, da es im Interesse des Berechtigungsinhabers liegt, welche Planungen in dem Berechtigungsgebiet angestoßen bzw. umgesetzt werden. Mögliche künftige Beteiligungen können per Post erfolgen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 1.2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Bergwerkseigentum im Plangebiet besteht. Zudem wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet kein Bergbau dokumentiert ist. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		1.3 Auch weitere Planungen für einen künftigen Bergbau von BARBARA sind zum aktuellen Zeitpunkt obsolet, dies schließt einen Bergbau in unseren – im Eigentum befindlichen – Feldern in der weiteren Zukunft nicht grundsätzlich aus, zumal aktuell Anfragen zum Erwerb an uns herangetragen werden. Wir erheben daher keine Einwände, bitten aber darum, in Zukunft die vorgenannten Verfahrensweisen bei BARBARA einzuhalten. Üblicherweise dürfte sich der von BARBARA berechnete Aufwand bei ihnen auf ca. eine Arbeitsstunde beschränken. Sofern Sie grundsätzlich im Einverständnis mit BARBARA arbeiten möchten, könnten wir Ihnen für die Standardanfragen auch eine Pauschalierung des Rechnungsaufwandes anbieten.	Zu 1.3: Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein künftiger Bergbau zum aktuellen Zeitpunkt obsolet ist und keine Einwände bestehen. In Hinblick auf einen möglichen Bergbau ist festzuhalten, dass mit dem hier vorliegenden Bergwerkseigentum das ausschließliche Recht gewährt wird, innerhalb des zugewiesenen Feldes Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Tatsächliche Aufsuchungs- und Gewinnungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener Betriebspläne (§ 51 ff BBergG) erfolgen. Die Stadt Hameln wäre im Zulassungsverfahren gem. § 54 BBergG durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG zuständige Bergbehörde) zu beteiligen. Das übergeordnete Regionale Raumordnungsprogramm 2001 sowie der Entwurf 2021 des Landkreises Hameln-Pyrmont sehen für den Bereich Holtensen keine Vorrang- und oder Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung vor. Zudem handelt es sich um ein bereits vollständig erschlossenes Siedlungsgebiet, basierend auf den Ursprungsbebauungsplan von 1981, sodass Konflikte hinsichtlich der Belange nicht zu erwarten sind. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
1.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN) vom 30.12.2022	1.1 <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet <u>Sondierung:</u> Es wurden keine Sondierungen durchgeführt <u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt. <u>Belastung:</u> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. <u>Empfehlung:</u> Kein Handlungsbedarf	Zu 1.1: Eine Luftbildauswertung wurde entsprechend der Anregung des LGLN aus der frühzeitigen Beteiligung beantragt. Die Ergebnisse sind in der Begründung des Bebauungsplans unter 6.10 aufgeführt. Der Stadt Hameln liegen keine weiteren Verdachtsmomente in Hinblick auf eine Kampfmittelbelastung der Fläche vor. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. 1.2 <u>Hinweis:</u> Vorliegende Luftbilder können nur Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsens zu benachrichtigen.	Zu 1.2: Im Bebauungsplan wurde bereits zur Planauslage ein entsprechender Hinweis zum allgemeinen Kampfmittelverdacht aufgenommen. Des Weiteren ist die für den Bau zuständige Abteilung über den Sachverhalt informiert worden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.01.2023	2.1 Am Rand des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	zu 2.1: Die für den Bau zuständige Abteilung ist über den Sachverhalt informiert worden. Bei der weiteren Ausführungsplanung kann die Telekom berücksichtigt werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.	Landkreis Hameln-Pyrmont vom 05.01.2023	3.1 <u>Brandschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung (Grundschutz) im Gebiet sichergestellt wird. Die Löschwasserversorgung kann als sichergestellt angesehen werden, wenn a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (96 m³/h) vorhanden ist; b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung steht; c) ausreichend Entnahmemöglichkeiten vorgesehen werden, d) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar abfällt.	Zu 3.1: Mit Stellungnahme vom 23.09.2021 (Frühzeitige Beteiligung BPlan 497 Ä1) haben die Stadtwerke darauf hingewiesen, dass die max. Fördermenge vom HB Brüsselweg in die Ortschaft Holtensen 48 m³/h beträgt und dass eine größere Löschmenge für eine Löschdauer von 2 Stunden über den Objektschutz zu kompensieren ist. Ein entsprechender Hinweis zum Objektschutz wurde bereits zur Planauslage in den Bebauungsplan aufgenommen. Die für den Bau zuständige Abteilung wurde über diesen Sachverhalt informiert. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung kann der Objektschutz konkretisiert werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt.

		3.2 <u>Feuerwehr:</u> Die Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendebereiche und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind gem. §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr zu bemessen.	Zu 3.2: Das Wohngebiet „Am Kehlenfeld“ und „Beekebreite“ mit seinen dazugehörigen Gemeinbedarfsflächen ist ein bereits voll erschlossenes Gebiet. Die Wendeanlage der Straße Beekebreite hat einen Durchmesser von 22 m und die Wendeanlage der Straße Kehlenfeld von 16 m, damit sind diese ausreichend dimensioniert. Eine Erhöhung oder Ausbau ist aufgrund der hier vorliegenden Planung nicht notwendig. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH vom 16.01.2023 mit Verweis auf Stellungnahme vom 23.09.2022 (Frühzeitige Beteiligung)	4.1 <u>Gasversorgung, Wasserversorgung und Stromversorgung:</u> Die Versorgung ist durch entsprechende Ausbauten bzw. Erweiterungen des Netzes und der Anlagen gesichert. Bestehende Versorgungsanlagen wie Leitungen, Anlagen zur Druckregelung, Speicherung und deren Einbauten zur Versorgung sowie die im Zusammenhang stehenden Grundstücke, Leitungs- und andere Rechte sind in unserem Netzgebiet entsprechend zu berücksichtigen. Kabel und Leitungen, die durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten, sind entsprechend zu berücksichtigen bzw. mit den Stadtwerken rechtzeitig zu planen bzw. abzustimmen. Grünplanung und andere Einbauten wie Kanäle usw. sind rechtzeitig im Vorfeld im Zusammenhang mit den Leitungstrassen abzustimmen. Netzerweiterungen, Hausanschlüsse und Änderungen sind kostenpflichtig. 4.2 <u>Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung:</u> Die max. Fördermenge vom HB Brösselweg in die Ortschaft Holtensen beträgt 48 m³/h. Eine größere Löschwassermenge für eine Löschdauer von 2 Stunden ist über den Objektschutz zu kompensieren.	Zu 4.1: Die Hinweise zur grundsätzlich gesicherten Gas-, Wasser- und Stromversorgung wurden bereits in der Planauslage in der Begründung unter 3.5 Ver- und Entsorgung aufgenommen. Die weiteren Hinweise zum Umgang und Berücksichtigung der bestehenden Versorgungsanlagen betreffen die konkrete Baumaßnahme und die damit verbundene Ausführungsplanung. Die für den Bau zuständige Abteilung wurde über den Sachverhalt informiert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 4.2: Ein entsprechender Hinweis zum Objektschutz wurde bereits zur Planauslage in den Bebauungsplan aufgenommen. Die für den Bau zuständige Abteilung wurde über diesen Sachverhalt informiert. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung kann der Objektschutz konkretisiert werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt.

5.	NABU Hameln – Hessisch Oldendorf – Aerzen e.V. vom 04.02.2023	5.1 Die unter Bodenschutz in den Planunterlagen benannte Lagerung von Boden und Bodenmieten von kurzer Dauer erachten wir als sehr bedeutsam, damit sich bei sprießender Vegetation aus Bodenlagerung mit Gräsern oder Stauden keine Bodenbrüter ansiedeln. 5.2 Hinsichtlich von Maßnahmen zur Begrenzung der Regenwasserableitung sollte geprüft werden, inwieweit der Vorschaltung von Zisternen z.B. zu Bewässerung von Grünanlagen, oder gar zur Löschwasserentnahme möglich ist. 5.3 Der Erhalt des Baumbestandes und der Gehölzstrukturen mit der Einbindung des Gebäudes i. V. m. den außerhalb des Plangebietes im Norden befindlichen Gehölzstrukturen mit Grünland und Obstbaumwiese wird begrüßt. Sofern Bäume weichen müssen, sollten die Bäume vorab auf Astlöcher (hier Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse oder Höhlenbrüter) durch eine fachkundige Person untersucht werden. Die Entfernung sollte außerhalb der Brut und Setzzeit bzw. Anwesenheit der Fledermäuse erfolgen. Gleiches gilt für die Änderung/Anbau am Bestandsgebäude. 5.4 Für Bäume im Baufeld sollte temporär ein Baumschutz gegen Anfahren oder Beschädigung angelegt werden, wobei auch der Wurzelbereich der Bäume gegen Verdichten oder Befahren geschützt werden sollte.	Zu 5.1: Die für den Bau zuständige Abteilung wurde über den Hinweis Bodenschutz informiert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 5.2: Mit den bereits getroffenen Festsetzung Maßnahmen zur Begrenzung der Regenwasserableitung und dem Hinweis auf die Löschwasserversorgung ergibt sich für den Bebauungsplan kein weiterer Regelungsbedarf. Die Vorschaltung von Zisternen z.B. zur Bewässerung der Grünanlage oder Löschwasserentnahme betrifft die Objektplanung und kann im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Die für den Bau zuständige Abteilung wurde hierüber informiert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 5.3: Im Bebauungsplan wurde bereits zur Planauslage ein Hinweis zum Artenschutz in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG aufgenommen. Entsprechend dem Hinweis im Bebauungsplan sind Baumaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln abzustimmen. Die für den Bau zuständige Abteilung befindet sich hierzu bereits in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 5.4: Der aufgeführte Hinweis betrifft nicht den Regelungsbedarf des Bebauungsplans, kann aber im Rahmen der möglichen Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die für den Bau zuständige Abteilung wurde hierüber informiert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
----	---	--	---

		5.5 Sonstiges: Wir schließen uns inhaltlich der Stellungnahme des Naturschutzamtes Hameln vom 30.10.2020 an. Inhalte aus der Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde vom 30.10.2020: 5.5.1 Überprüfung des Bestandsgebäudes im Bereich des Anbaus auf Fledermausquartiere; bei Vorhandensein ganzjährig geschützte Lebensstätten ist die Durchführung der Baumaßnahme in einem für Fledermäuse unkritischen Zeitraum durchzuführen; bei Quartierverlusten ist die Schaffung von Ersatzquartieren (CEF-Maßnahmen) an geeigneter Stelle im Umfeld erforderlich 5.5.2 Bei Bautätigkeiten während der Amphibienwanderungszeit sind ggf. Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einwandernder Amphibien ins Baufeld erforderlich (potentielle Laichgewässer Gartenteiche Wohngebiet) 5.5.3 Erhalt von vorhandenen Bäumen im Geltungsbereich, insbesondere am Wendehammer „Kehlenfeld“. Weitestgehender Erhalt der Gehölzreihe an der westlichen Grundstücksgrenze. 5.5.4 Ergänzung der Baumreihe an der Grundstücksgrenze am Wendehammer „Kehlenfeld“	Zu 5.5: Mit Schreiben vom 03.01.2023 hat die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass die naturschutzfachlichen Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Behörden-Beteiligung größtenteils berücksichtigt wurden und daher keine Bedenken gegen die Änderung 1 des Bebauungsplans Nr. 497 „Beekebreite“ bestehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 5.5.1, 5.5.2: Im Bebauungsplan wurde bereits zur Planauslage ein Hinweis zum Artenschutz in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG aufgenommen. Entsprechend dem Hinweis im Bebauungsplan sind Baumaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln abzustimmen. Die für den Bau zuständige Abteilung befindet sich hierzu bereits in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 5.5.3: Die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie die Ersatzpflanzungen sind bereits über die textliche Festsetzung 5.1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gesichert. In der weiteren Ausführungsplanung zum Erweiterungsbau wird entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans und unter Wahrung der künftigen Nutzungsansprüche eine Ersatzpflanzung vorgesehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 5.5.4: Auf eine Vorgabe, wo entsprechende Anpflanzungen vorzunehmen
--	--	--	--

		5.5.5 Erhalt eines möglichst großen Teils der jetzigen Grünfläche als „ungenutzten“ Außenbereich mit extensiver Pflege 5.5.6 Durchführung zwingend notwendiger Gehölzbeseitigungen im Winterhalbjahr (1.10 – 28.02) 5.5.7 Berücksichtigung des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ bei der Bauausführung.	sind, wird in Hinblick auf die zukünftigen Nutzungsansprüche (Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte und Schule) verzichtet. Im Bebauungsplan sind unter den textlichen Festsetzungen weitreichende Grünfestsetzungen, darunter Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (5.1), Dachbegrünung (5.2) und Fassadenbegrünung (5.3) aufgenommen. Ein weiterer Regelungsbedarf im Bebauungsplan wird nicht gesehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 5.5.5: Planerische Zielsetzung ist die Stärkung des Bildungsstandortes in Holtensen. Die Außenanlage soll entsprechend der möglichen Nutzung als Kindertagesstätte und Schule genutzt werden. Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl von 0,3 und ein im Verhältnis zur Gesamtfläche kleines Baufenster fest, sodass dadurch eine übermäßige Versiegelung entgegengewirkt wird. Die Außenanlage wird sich dadurch weiterhin durch einen hohen „Grünanteil“ kennzeichnen. Da auch für den Außenspielbereich entsprechende Vorgaben einzuhalten sind, wird vrs. kein ungenutzter Außenbereich als extensive Grünfläche angelegt werden können. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 5.5.6: In dem Bebauungsplan wurde bereits zur Planauslage ein entsprechender Hinweis zur Gehölzbeseitigung aufgenommen. Die für den Bau zuständige Abteilung wurde hierüber informiert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 5.5.7: Der aufgeführte Hinweis betrifft nicht den Regelungsbedarf des Bebauungsplans, kann aber im Rahmen der möglichen Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die für den Bau zuständige Abteilung wurde hierüber informiert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	--

		5.6 Die Nutzung der Dachflächen für regenerative Energien sowie anteilig als Gründach, einschließlich Fassadenbegrünung wird von Seiten des NABU begrüßt. Es gilt der Hinweis, dass für das Grasdach heimische Arten verwendet werden, damit sich keine gebietsfremden Arten in der Umgebung von dem Gründach verbreiten können.	Zu 5.6: In den textlichen Festsetzungen unter 5.2 Dachbegrünung ist die Verwendung von heimischen und sich nicht in der Landschaft ausbreitenden Pflanzen bereits enthalten. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.								
6.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. vom 05.02.2023	6.1 <u>Hinweise zu problematischen Gehölzarten:</u> Das Außengelände einer derartigen Einrichtung (u.a. für Nutzergruppen unter 6 Jahren) ist in der gesamten Fläche und nicht nur die besonders gestalteten Spielräume Erlebnis- und Erkundungsraum. Für diese Nutzergruppen befinden sich problematische Gehölzarten („giftig“ bzw. „schwach giftig“) in der Gehölzliste, die zur Verwendung („Textliche Festsetzung“ → „5. Grünfestsetzungen“ → „5.1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“) vorgegeben werden. Zu nennen sind: Euonymus europaeus (giftig), Ligustrum vulgare (giftig), Lonicera xylosteum (schwach giftig) und Viburnum opulus (Schwach giftig). Weiterhin ist unter „Textliche Festsetzungen“ dort „5.3 Fassadenbegrünung“ unter „Schattige Standort“ Efeu („giftig“) hinzuweisen. Die Klassifizierung der Gehölze ist entnommen aus „DGUV Information 202-023 (GUV-SI 8018) Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen!“ Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als zuständigen Versicherungsträger sind beachtlich. Problematisch ist auch, dass es sich um eine abschließende Gehölzliste handelt. Der bloße Verweis auf die ökologische Bedeutung der Verwendung von heimischen Gehölzen, so richtig und wichtig das auch grundsätzlich ist, ist hier in der Gesamtbetrachtung nicht angemessen. Die Gedanken „Giftigkeit ist relativ“ und „Kinder sollen lernen“ sind hier irreführend, da es sich nicht um den Verantwortungsbereich der Eltern (eigene Kinder), sondern der Beschäftigten der Einrichtung handelt, denen dann eine zusätzliche Verantwortung auferlegt würde. Es wird empfohlen die Gehölzliste zu korrigieren.	Zu 6.1: In Hinblick auf die mögliche Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte sind die Hinweise zu den Klassifizierungen („giftig“ „schwach giftig“) der Gehölze nachvollziehbar. Um mögliche Konflikte im Vorfeld zu vermeiden, wird der Empfehlung zur Korrektur der Gehölzliste gefolgt. Folgende Gehölze werden aus der Gehölzliste unter Mittelgroße und kleine Sträucher gestrichen: <table><tr><td>Euonymus europaeus</td><td>- Pfaffenhütchen</td></tr><tr><td>Ligustrum vulgare</td><td>- Gem. Liguster*</td></tr><tr><td>Lonicera xylosteum</td><td>- Heckenkirsche</td></tr><tr><td>Viburnum opulus</td><td>- Gem. Schneeball</td></tr></table> Des Weiteren wird in den Textlichen Festsetzungen unter 5.3 Fassadenbegrünung Efeu (Hedera helix) ebenfalls gestrichen. In der Begründung Unter 5.6 Grünfestsetzung und weiter unter Fassadenbegrünung z. B. Efeu zur Klarstellung auch gestrichen. Dass es sich um eine abschließende Gehölzliste handelt, wird nicht gesehen. Unter der Gehölzliste ist folgender Hinweis gefasst: „Geeignet sind auch weitere standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher und ihre Sorten (außer Kugel-, Pyramiden und anderweitige Zierformen).“ Der vorgenannte Hinweis wird entsprechend um die Voraussetzung „nicht giftige“ ergänzt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Ligustrum vulgare	- Gem. Liguster*	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum opulus	- Gem. Schneeball
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen										
Ligustrum vulgare	- Gem. Liguster*										
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche										
Viburnum opulus	- Gem. Schneeball										

7.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.02.2023	7.1 <u>Altbergbau: Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse</u> Verfahrensgebiet liegt nicht im Bereich von historischem, unterirdischem Bergbau. 7.2 <u>Baugrund, Baugrunderkundung und Baugrunduntersuchung:</u> Hinweise über den Untergrund des Standortes (lösliche Sulfatgesteine) Im näheren Umfeld des Standortes sind keine Erdfälle bekannt. Der Standort ist der Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen. Sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben kann auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Sofern sich Hinweise auf Subrosion ergeben, ist die Erdfallgefährdungskategorie ggf. anzupassen. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gem. der DIN EN 1997-1 und -2 i. V. m. der DIN 4020 in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. 7.3 Weitere Hinweise: Entnahme NIBIS® Kartenserver ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt ist. 7.4 Entnahme NIBIS® Kartenserver ob im Vorhabengebiet ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde.	Zu 7.1: Der Hinweis wurde in der Begründung unter 6.10 Nachbergbau / Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau bereits zur Planauslage aufgenommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 7.2: Die Hinweise zum Baugrund, Baugrunderkundung und Baugrunduntersuchung sowie zur Erdfallgefährdungskategorie wurden bereits zur Planauslage in die Begründung des Bebauungsplans unter 6.9 Baugrund aufgenommen. Die Empfehlung zur Baugrunduntersuchung wurde zudem als Hinweis in den Bebauungsplan unter – Baugrund – aufgenommen. Ein geotechnischer Bericht nach DIN 4020 wurde durch das Ingenieurbüro Dr. Röhrs & Herrmann bereits angefertigt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 7.3 Die Fläche des Plangebietes wurde im NIBIS-Kartenserver überprüft. Es liegen keine Erlaubnisse gem. § 7 BBergG oder Bewilligungen gem. § 8 BBergG vor. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 7.4 Mit der Stellungnahme vom 24.09.2021 des LBEGs wurde bereits auf das bestehende Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG und den Berechtigungsinhaber hingewiesen. Der Berechtigungsinhaber
----	--	---	--

Anlage 1

		Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbauberechtigungen finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte	wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB beteiligt. Mit Schreiben vom 22.12.2022 erhebt der Berechtigungsinhaber keine Einwände gegen die Planung. Im Grundbuchblatt sind keine alten Rechte und Verträge oder Berechtigungen, wie bspw. Salzabbauberechtigungen eingetragen. Dem NIBIS-Kartenserver sind ebenfalls keine Altverträge oder sonstige Berechtigungen zu entnehmen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	--